



Richtlinien für die Benützung des Oberen Turms

Einleitung

Der Obere Turm wurde in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts durch die Freiherren von Kaiserstuhl erbaut. Im Jahr 1993 wurde das denkmalgeschützte Wahrzeichen von Kaiserstuhl mit Hilfe von Spendern, Subventionen von Kanton und Bund sowie aus Mitteln der Gemeinde renoviert.

Von Frühling bis Herbst steht der Obere Turm an den Wochenenden zur freien Besichtigung offen. Bei Eheschliessungen dient er als Trauungslokal der Gemeinde. In letzter Zeit wurde er auch vermehrt für kulturelle, kommerzielle und gesellschaftliche Anlässe entdeckt.

Die nachfolgenden Bestimmungen dienen dazu, dass der Obere Turm unter grösstmöglicher Rücksichtnahme auf die Erhaltung der Bausubstanz im heutigen Rahmen weiterhin der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden kann.

1. Benützung der Räumlichkeiten

1.1

Für Anlässe, wie z.B. Apéros, steht in erster Linie das Parterre zur Verfügung. Werden andere Etagen benützt, ist vorgängig mit der Gemeindekanzlei Rücksprache zu nehmen, damit die Details besprochen werden können.

1.2

Das Rauchen ist lediglich im Erdgeschoss gestattet. Kerzenlicht auf den Etagen ist nur unter ständiger Aufsicht erlaubt.

1.3

Jegliche Manipulationen oder Veränderungen am Turm, die sich nachteilig auf das Objekt und dessen Bausubstanz auswirken könnten (z.B. Bohren von Löchern; übermässiges Heizen, Abdecken der Wände und Fenster etc.) ist nicht erlaubt.

1.4

Mit dem ausgestellten Kulturgut ist schonend umzugehen. Für Schäden haftet der Mieter/die Mieterin.

2. Benützung des Vorplatzes

2.1

Der Vorplatz steht in privatem Eigentum. Er darf nur nach vorgängiger Information der Verwaltung Lindengut (Tel. 01/858 02 44) benutzt werden. Die Zu- und Wegfahrt zur und von der Liegenschaft Haus „Zur Linde“ muss jederzeit gewährleistet sein.

2.2

Das Parkieren von Fahrzeugen vor dem Oberen Turm – ausser für den Güterumschlag – ist nicht erlaubt.

3. Ruhe und Ordnung

3.1

Der Stadtrat erachtet es als selbstverständlich, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit oder Sittlichkeit gewährleistet wird und auf die Nachbarschaft Rücksicht genommen wird.

4. Haftung

4.1

Für Sachbeschädigungen haftet der Veranstalter.

4.2

Bei kommerzieller Nutzung hat sich der Veranstalter über eine genügende Haftpflichtversicherung auszuweisen.

5. Rückgabe

5.1

Der Obere Turm inkl. Vorplatz sind im übernommenen Zustand zurückzugeben. Der Vorplatz ist von Abfall, Zigarettenstummeln, etc. zu säubern. Der Rückgabetermin wird bei der Reservation von der Gemeindekanzlei festgelegt. Er hat in der Regel kurz nach dem Anlass zu erfolgen.

6. Gebühren

6.1

Der Stadtrat kann von der Gemeindeversammlung einen Gebührentarif für die Benützung des Oberen Turms beschliessen lassen.

7. Inkrafttreten

7.1

Die Richtlinien treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

Vom Stadtrat beschlossen am 18. Dezember 2001

NAMENS DES STADTRATES

Der Stadtammann

Der Stadtschreiber

sig. Walter Suter

sig. Roger Suter